

**Beschaffung von schulischen mobilen Endgeräten als Schülerleih- und  
Lehrerdienstgeräte,  
Bekanntgabe einer Eilverfügung**

|                     |                         |                        |                  |
|---------------------|-------------------------|------------------------|------------------|
| Gremium:            | <b>Verwaltungssenat</b> | Öffentlichkeitsstatus: | öffentlich       |
| Tagesordnungspunkt: | <b>09</b>               | Zuständigkeit:         | Referat 4        |
| Sitzungsdatum:      | <b>28.10.2025</b>       | Stadt Landshut, den    | 02.10.2025       |
| Sitzungsnummer:     | 25                      | Ersteller:             | Lehrhuber, Heidi |

**Vormerkung:**

Mit der Förderrichtlinie zur Beschaffung schulischer mobiler Endgeräte (SchulMobE), bekanntgemacht mit BayMBL.2025 Nr. 162 vom 16.04.2025, stellt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus den Kommunen Mittel für die Beschaffung von mobilen Endgeräten zum Ausbau der schulischen Leihgerätepools für Schüler sowie mobiler Lehrerdienstgeräte zur Verfügung.

Die förderfähige Höchstzahl ist lt. Anlage zur SchulMobE für die kreisfreie Stadt Landshut mit 932 Schülerleihgeräten und 125 Lehrerdienstgeräten festgesetzt.

Die Förderhöhe beträgt pauschal 350 € pro Schülerleihgerät und 1000 € pro Lehrerdienstgerät.

Die Abfrage bei den Schulen mit städt. Sachaufwandsträgerschaft hat einen Bedarf von knapp 800 Leihgeräten und 125 Lehrerdienstgeräten ergeben.

Daneben werden für die beiden neuen Grundschulen, die im Schuljahr 2026/2027 in Betrieb gehen, 210 mobile Endgeräte benötigt. Bei Ausschöpfung der förderfähigen Höchstzahl nach der SchulMobE ist es möglich, davon eine Stückzahl von ca. 150 über die Förderung aus der SchulMobE zu beschaffen.

Eine anschließende Markterkundung ergab einen derzeitigen Marktpreis von 347.636 € für 932 Schülerleihgeräte und 114.260 € für 125 Lehrerdienstgeräte, insgesamt somit 461.896 €.

Nach den Bestimmungen der Förderrichtlinie ergibt sich eine pauschale Gesamtförderung in Höhe von insgesamt 451.200 €. Folglich beläuft sich der städt. Eigenanteil für die Beschaffung von 932 Schülerleihgeräten und 125 Lehrerdienstgeräten auf ca. 10.700 €.

Müssten die 150 Leihgeräte für die beiden neuen Grundschulen im Rahmen der Erstausstattung beschafft werden, verbliebe bei einer möglichen FAG-Förderung allein für diese Geräte ein Eigenanteil von 40 %, damit 33.570 €.

Durch die Inanspruchnahme der Förderung nach der SchulMobE beträgt die Ersparnis allein für die Beschaffung der 150 Leihgeräte für die neuen Grundschulen nach dem derzeitigen Marktpreis 30.120 €.

Die notwendigen Haushaltsmittel konnten nicht in der Haushaltsplanung 2025 berücksichtigt werden, weil die Richtlinie erst im Laufe des Jahres 2025 in Kraft trat.

Für die Ermöglichung einer Ausschreibung steht eine Verpflichtungsermächtigung auf der Haushaltsstelle 1.2116.9420 – Neubau Grundschule Nordwest – zur vorübergehenden Deckung der Ausgaben für die Beschaffung der mobilen Endgeräte zur Verfügung.

Ausgablich werden die Haushaltsmittel im Haushaltsjahr 2026 benötigt. Auch die Fördermittel werden erst im folgenden Haushaltsjahr eingehen. Die notwendigen Haushaltsmittel und die Einnahmen sollen daher im Haushalt 2026 des Schulverwaltungsamtes eingeplant werden.

Aufgrund der Bestimmungen der Richtlinie zur Beschaffung schulischer mobiler Endgeräte (SchulMobE) müssen bis spätestens 31.12.2021 die Liefer- und Leistungsverträge abgeschlossen sein. Die Lieferung, Inbetriebnahme und Abrechnung der geförderten Geräte können sich auf das erste Quartal im Kalenderjahr 2026 erstrecken.

Bei einem geschätzten Auftragswert von 462.000 € muss eine europaweite Ausschreibung erfolgen. Nach Empfehlung der Vergabestelle musste diese spätestens in der KW 41 gestartet werden, sodass nach der 30-tägigen Angebotsphase und anschließenden Prüfphase die Entscheidung über die Auftragsvergabe im Plenum am 21.11.2025 getroffen werden kann.

Bei einem späteren Start (nach Plenumstermin am 27.10.2025 bzw. Termin für den Verwaltungssenat am 28.10.2025) könnte die Entscheidung über die Auftragsvergabe frühestens im Plenum am 12.12. 2025 erfolgen. Da im Anschluss daran die unterliegenden Bieter frühestens am 15.12.2025 über ihr Unterliegen informiert werden könnten, würde gemäß § 134 GWB die 10-tägige Informations- und Wartepflicht vor der Zuschlagserteilung frühestens am 29.12.2025 enden. Eine rechtzeitige Zuschlagserteilung wäre mindestens gefährdet bzw. in Frage gestellt. Zu berücksichtigen sind auch die in diese Zeit fallenden Schließtage der Stadtverwaltung. Eine Zuschlagserteilung erst im Januar 2026 wäre förderschädlich, weil der Bewilligungszeitraum der SchulMobE bereits am 31.12.2025 endet.

Da aus den o.g. Gründen der Plenumstermin am 27.10.2025 bzw. Termin für den Verwaltungssenat am 28.10.2025 nicht abgewartet werden konnte, war die Eilbedürftigkeit für den Start der Ausschreibung in der KW 41 gegeben.

Es wurde daher im Wege einer Eilverfügung entschieden, dass für den Start der Ausschreibung auf die zur Verfügung stehenden Verpflichtungsermächtigungen der Haushaltsstelle 1.2116.9420 – Neubau Grundschule Nordwest - vorübergehend zurückgegriffen werden darf und die notwendigen Haushaltsmittel im Vorgriff auf den Haushalt 2026 zur Verfügung gestellt werden.

### **Beschlussvorschlag**

Von der Eilverfügung des Herrn Oberbürgermeisters Alexander Putz vom 07.10.2025 wird ohne Erinnerung Kenntnis genommen.

### **Anlagen:**

- Anlage 1 – Eilverfügung vom 07.10.2025